

Präambel

Der Ökumenische Chor Ginnheim lobt und bezeugt Gott durch Singen und Musizieren.

Er nimmt im Rahmen seines kirchenmusikalischen Dienstes und seiner Konzerttätigkeit eine besondere Verantwortung an den vielfältigen Formen christlicher Verkündigung wahr.

Der Verein fördert und unterstützt die Arbeit des Ökumenischen Chores.

Satzung:

§1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Ökumenischer Chor Ginnheim“, im folgenden kurz „Verein“ genannt.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist insbesondere die finanzielle Unterstützung des Ökumenischen Chores. Es soll mindestens pro Jahr eine Aufführung eines Oratoriums mit Orchesterbegleitung ermöglicht werden. Hierzu beschafft der Förderkreis Mittel durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, die zur Förderung der kulturellen Zwecke des Chores verwendet werden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder seinen Erträgen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Satzung des „Förderkreis Ökumenischer Chor Ginnheim“ Stand: 2001-03-08 1/3



§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer den Zielsetzungen in den §§ 1 bis 3 zustimmt. Über den schriftlichen Antrag beschließt der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, automatischem Erlöschen oder Tod.
3. Der *Austritt* ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden. Werden in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Mitgliedsbeiträge entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft *automatisch*.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes *ausgeschlossen* werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder verpflichten sich einen Beitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe auf das Konto des Vereins zu zahlen.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre schriftlich einberufen werden, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Entgegennahme des *Rechenschaftsberichtes* des Vorstandes und Entlastung.
 2. *Neuwahl* des Vorstandes
 3. Beschlüsse zur *Satzungsänderung* und *Auflösung* des Vereins
 4. Beschlüsse über die *Höhe* des Mitgliedsbeitrags
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
4. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Satzung des „Förderkreis Ökumenischer Chor Ginnheim“ Stand: 2001-03-08 2/3



§8 Beirat

Der Vorstand beruft einen Beirat zur Unterstützung seiner Arbeit. Diesem gehören an:

- der Chorleiter des Ökumenischen Chores und
- ein Vertreter des Ökumenischen Chores. Weiter können der
- Kirchenvorstand der ev. Bethlehemgemeinde und der
- Pfarrgemeinderat der kath. Gemeinde Sta. Familia
je einen Vertreter in den Beirat entsenden.

§9 Förderplan

Der Vorstand und der Chorleiter erstellen jährlich einen Förderplan im Rahmen der Aufgaben des §2 dieser Satzung.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die ev. Bethlehemgemeinde und die kath. Gemeinde Sta. Familia, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

